

Datum 8. Januar 2019
von Stadtrat
Tel. direkt 041 926 90 00

Medienmitteilung

Ersatzwahl eines Mitglieds der Schulpflege der Stadt Sursee für den Rest der Amtsdauer 2016 – 2020 vom 10. Februar 2019

Am Sonntag, 10. Februar 2019 findet die Ersatzwahl eines Mitglieds der Schulpflege der Stadt Sursee für den Rest der Amtsdauer 2016 – 2020 statt. Innert der gesetzlichen Frist bis Montag, 24. Dezember 2018, 12.00 Uhr, wurden für diese Wahl keine Wahlvorschläge eingereicht. Der Stadtrat informiert daher die Stimmberechtigten folgendermassen über das Wahlverfahren:

Wahlverfahren

Das Mitglied der Schulpflege der Stadt Sursee wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Nachdem innert der gesetzlichen Frist keine Wahlvorschläge eingereicht wurden, erhalten die Stimmberechtigten bis spätestens Samstag, 19. Januar 2019 lediglich eine Blankoliste sowie eine Wahlanleitung zugestellt.

Wählbare Personen

Wählbar als Mitglied der Schulpflege sind alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Verwendbare Wahllisten

Für die Wahl des Mitglieds der Schulpflege sind neben der Blankoliste auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten zulässig. Diese können anstelle der Blankoliste verwendet werden. Für solche Kandidatenlisten gelten folgende Anforderungen: *Format A5, Antalis Coloraction 10 Iceland, A 5, 80 g, grau.*

Anzahl Stimmberechtigte

Eine Liste darf nicht mehr Stimmberechtigte enthalten, als zu wählen sind, bei dieser Wahl also eine Person. Überzählige Namen werden vom Urnenbüro gestrichen.

Wahlresultat

Erreicht keine in Sursee stimmberechtigte Person das absolute Mehr im ersten Wahlgang, erfolgt – vorbehaltlich einer stillen Wahl – ein zweiter Wahlgang am Sonntag, 31. März 2019. Beim zweiten Wahlgang ist das relative Mehr (höchste Stimmenzahl) massgebend. Für diesen zweiten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge möglich. Die Eingabefrist wird von Gesetzes wegen auf Donnerstag, 14. Februar 2019, 12.00 Uhr, festgelegt.

Würde eine in Sursee stimmberechtigte Person im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen (somit wäre ein 2. Wahlgang ausgeschlossen) und die Wahl nicht annehmen wollen, könnte sie gemäss § 156 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern innert 10 Tagen seit dem Abstimmungstag beim Stadtrat ein Entlassungsgesuch einreichen.

Freundliche Grüsse

sig. Bruno Peter

RA lic. iur. Bruno Peter

Stadtschreiber